



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim  
Regierungspräsidium Tübingen

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Abteilungen 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart 20.10.2021

Name Benjamin Haufe

Telefon +49 (711) 231-3621

E-Mail Benjamin.haufe@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3950-2/3/1

(Bitte bei Antwort angeben)

## Erläuternde Hinweise für die Durchführung von verkehrssichernden Maßnahmen im Bereich der Hang- und Felssicherung auf Landes- und Bundesstraßen benachbarten Grundstücken

Mit der Änderung des Straßengesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S.1039) erfolgte zum 1. Januar 2021 in § 51 Absatz 1 Nummer 2 StrG insoweit eine Anpassung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Hang- und Felssicherungsmaßnahmen, dass nun die Regierungspräsidien auch für Erhaltungsmaßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken zuständig sind, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nach § 51 Absatz 2 Nummer 7 StrG für die Durchführung von verkehrssichernden Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken auf den Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen begrenzt. Hierzu ergehen nachstehende Hinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) • [de-mail-poststelle@vm.bwl.de](mailto:de-mail-poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

1. Aufgabenabgrenzung zwischen Maßnahmen der Erhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung sowie der betrieblichen und baulichen Unterhaltung

#### Grundsätzliches

Die generelle Aufgabenverteilung zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden entlang der fachlichen Abgrenzung von Erhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung sowie der betrieblichen und baulichen Unterhaltung wird somit auch auf den Bereich der verkehrssichernden Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken übertragen.

#### Streckenwartung

Entsprechend der Dienstanweisung Streckenwartung hat aus Gründen der Verkehrssicherheit die allgemeine Streckenwartung aller Strecken mindestens einmal in der Woche zu erfolgen. Besteht ein besonderes Gefahrenpotential, z. B. wegen des baulichen Straßenzustands oder der Umgebung (z. B. Steilhang, Steinschlaggefahr, etc.), kann aber auch eine mehrmalige Wartung pro Woche erforderlich sein. Dafür ist das mögliche Ausmaß der Gefährdung maßgebend, das auch von der Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung und gefahrenen Geschwindigkeit abhängig ist. Zusätzliche Kontrollen der sicheren Befahrbarkeit der Straßen, die über die einmal wöchentliche Wartung hinausgehen, können auch durch andere, besonders eingewiesene Beschäftigte der Straßenmeistereien, z. B. auf dem Weg zu ihrem Einsatzort, wahrgenommen werden. Die mindestens einmal wöchentlich notwendige Streckenwartung kann dadurch nicht ersetzt werden.

Im Rahmen der gezielten Spezialwartung sind steinschlag- und erdrutschgefährdete Geröllhänge und Böschungen jährlich nach dem Ende der Frostperiode, nach Unwettern und bei Steinschlag erforderlichenfalls unter Hinzuziehen von spezialisiertem Fachpersonal visuell im Rahmen von Begehungen zu überprüfen.

Auf eine entsprechende Dokumentation ist besonderen Wert zu legen.

#### Sofort-, Folge- und Erhaltungsmaßnahmen

Tritt auf den der Straße benachbarten Grundstücken ein Ereignis auf (z. B. Steinschlag, Erdbeben, etc.), welches die Verkehrssicherheit auf der Straße gefährdet, ist zunächst durch die unteren Verwaltungsbehörden zu prüfen, inwiefern die

Umsetzung von Sofortmaßnahmen ausreichend ist, um den verkehrssicheren Zustand der Straße wiederherzustellen.

Die Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden. Im Zuge der vom Betriebsdienst durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten zählen hierzu insbesondere das punktuelle Entfernen gelockerten Gesteins sowie das punktuelle Entfernen von Bewuchs als Maßnahme geringen Umfangs, wenn er zur Lockerung, Spaltung oder Abplatzung des Gesteins führen kann. Ferner umfasst dies einfache Reparaturen an den Schutzeinrichtungen sowie kleinere Ausbesserungsarbeiten an Geröllschutzzäunen und Beräumungen geringen Umfangs. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls jährlich wiederkehrende Beräumungen oder solche nach Ereignissen, welche über einen geringen Umfang ggf. hinausgehen, von der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und im Rahmen der zur Verfügung gestellten pauschalen Erhaltungsmittel abzuwickeln. Sollte im Einzelfall ein außergewöhnlich kostenintensiver Aufwand entstehen, kann eine projektbezogene gesonderte Zuweisung beim Regierungspräsidium beantragt werden.

Für den Fall, dass für die Wiederherstellung eines verkehrssicheren Straßenzustands – über die Umsetzung von Sofortmaßnahmen hinaus – weitergehende Maßnahmen (Folgemaßnahmen) erforderlich sind, ist durch die unteren Verwaltungsbehörden die Einleitung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung verkehrlicher, betrieblicher sowie baulicher Aspekte zu bewerten.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der verkehrlichen und betrieblichen Folgemaßnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden.

In Fällen, bei denen nach Auffassung der unteren Verwaltungsbehörden für die Wiederherstellung eines verkehrssicheren Straßenzustands bauliche Folgemaßnahmen zur Hang- und Felssicherung erforderlich sind, ist eine fachliche Abstimmung mit den Regierungspräsidien vorzunehmen und Einvernehmen darüber zu erzielen. Sobald das Regierungspräsidium verantwortlich ist, soll i.d.R. die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) eingebunden werden. Die Realisierung von Hang- und Felssicherungsvorrichtungen stellen Erhaltungsmaßnahmen dar. Daher erfolgt die Planung

und Umsetzung von Hang- und Felssicherungsvorrichtungen durch die Regierungspräsidien. Arbeiten, die über vorgenannte einfache Reparaturen hinausgehen, werden durch die Regierungspräsidien umgesetzt.

Von der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen durch die Regierungspräsidien ausgenommen sind bereits in der Planung oder im Bau befindliche Maßnahmen nach der Übergangsvorschrift in Artikel 2 Nummer 2 des Straßengesetzes, die in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden durchzuführen sind. Für diese Maßnahmen sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

## 2. Zuständigkeit für die nach Artikel 2 Nummer 2 des Straßengesetzes in der Planung oder im Bau befindliche Maßnahmen

Nach der Übergangsvorschrift in Artikel 2 Nummer 2 des Straßengesetzes sind in der Planung oder im Bau befindliche Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straßengesetzes noch nicht abgeschlossen waren, in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Planungsstufe, in der sich die Maßnahme zum 1. Januar 2021 befand, in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden. Die nachfolgenden Planungsstufen werden durch die Regierungspräsidien durchgeführt.

Für die Beurteilung des Abschlusses einer Planungsstufe sind die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgelegten einzelnen Leistungsphasen für die jeweilige Maßnahme zugrunde zu legen.

Eine in der Planung befindliche Maßnahme nach der Übergangsvorschrift liegt dann vor, wenn sich die Maßnahme zum 1. Januar 2021 mindestens in der Planungsstufe der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) befand.

## 3. Sonstige Regelungen

In Bezug auf die Erfassung, Prüfung und Erhaltung von bestehenden Hang- und Felssicherungsvorrichtungen durch die Regierungspräsidien ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg wird um Unterrichtung der unteren Verwaltungsbehörden gebeten.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Straßenbauverwaltung bei der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg im Sachgebiet 10.1 Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst und 14.0 Straßenrecht; Allgemeines eingestellt.

gez. Hollatz